

265 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (250 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Feber 1955, BGBl. Nr. 53, über die Gewährung von Vergütung für die Inanspruchnahme von Sachen (Vergütungsgesetz) abgeändert wird.

Der § 18 des Vergütungsgesetzes, BGBl. Nr. 53/1955, enthält die Bestimmungen über das Verfahren bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Vergütung bei Inanspruchnahme von Sachen für Zwecke einer Besatzungsmacht. Im Abs. 1 des § 18 wird zunächst ein Anmeldungs- und Einigungsverfahren bei der zuständigen Finanzlandesdirektion vorgesehen. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Vergütung, so wird diese vom Landeshauptmann festgesetzt. Abs. 2 des § 18 bestimmt, daß für einen Zeitraum, der vom Tage der Antragstellung beim Landeshauptmann mehr als sechs Monate zurückliegt, keine Vergütung zu leisten ist. Diese Bestimmung bringt also zum Ausdruck, daß Ansprüche auf Vergütung innerhalb von sechs Monaten bei sonstigem Anspruchsverlust geltend gemacht werden müssen.

§ 30 des Vergütungsgesetzes bestimmt, daß auf Vergütungsansprüche für Zeiträume, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gelegen sind, Vergütung nach den früher geltenden Vorschriften zu leisten ist. Der Zweck dieser Bestimmung war,

es bei der Anwendung der Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes hinsichtlich der Vergütungsansprüche für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Vergütungsgesetzes grundsätzlich zu belassen.

Nachdem nun, als Folge der unterschiedlichen Behandlung der Inanspruchnahmen in den einzelnen Besatzungszonen, Jahre nach Freigabe der Sachen Anträge auf Festsetzung der Vergütung beim Landeshauptmann eingebracht werden, erscheint es geboten, die Frist des § 18 Abs. 2 in den § 30 des Vergütungsgesetzes aufzunehmen.

Die vorliegende Regierungsvorlage hat eine dahingehende Neufassung des § 30 des Vergütungsgesetzes zum Inhalt.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Juni 1957 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter Abgeordneten Mitterer die Abgeordneten Dr. Pfeifer und Dr. Hofeneder sowie Staatssekretär Dr. Withalm beteiligten, unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (250 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 28. Juni 1957

Mitterer
Berichterstatter

Ferdinanda Flossmann
Obmann